

Stadt STADTBERGEN

BEBAUUNGSPLAN

L 03

**Beidseits der Frühlingstrasse, östlich der Steinackerstrasse
bis zur östlichen und nördlichen Gemeindegrenze**

1. ÄNDERUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stadtbergen, den

26.04.2018

Geändert:

Planung:

3+ architekten
eberlestraße 27a
86157 augsburg

Aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Art. 79 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, (BVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert am 12.07.2017 (BVBl. S. 375) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt die Stadt Stadtbergen folgende

SATZUNG

§ 1

Die Bebauungsplanänderung betrifft die Satzung zum Bebauungsplan Nr. L 03 „Beiderseits der Frühlingstrasse, östlich der Steinackerstrasse bis zur östlichen und nördlichen Gemeindegrenze“ vom 14.02.1972 (genehmigt am 27.01.1972 durch das Landratsamt Augsburg). Für dieses Gebiet gilt die seit dem 07.02.1972 rechtsverbindliche Bebauungsplanzeichnung (genehmigt am 27.01.1972 durch das Landratsamt Augsburg).

§ 2

§ 5 des geltenden Bebauungsplanes wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

(1) Bei Reihenhäusern sind Dachaufbauten im Form von Schleppegauben zulässig. Je Dachfläche eines Reihenhauses darf maximal eine Gaube errichtet werden. Werden bei einem Reihnhaus auf beiden Dachflächen Gauben errichtet, sind diese einheitlich zu gestalten.

(2) Dachaufbauten dürfen eine maximale Breite von 0,5 mal Trauflänge des Reihenhauses haben und müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m zum Ortgang bzw. der Kommunwand des Nachbarhauses einhalten. Sie sind von der Traufe (horizontal gemessen vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) um mindestens 0,75 m abzurücken, der Mindestabstand vom First (vertikal gemessen) beträgt 0,50 m. Die Höhe der Gaube ist mit 1,50m festgelegt (gemessen bis zur Traufe).

(3) Bei Einzel- und Doppelhäusern gelten die Festsetzungen der Dachgaubensatzung der Stadt Stadtbergen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3


Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes L 03 „Beidseits der Frühlingstrasse, östlich der Steinackerstrasse bis zur östlichen und nördlichen Gemeindegrenze“ gelten unverändert weiter.

§ 4

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbergen, den

03. Juli 2018


Paulus Metz
Erster Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Stadtrat der Stadt Stadtbergen hat in der Sitzung vom 06.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes L 03 „Beidseits der Frühlingstrasse, östlich der Steinackerstrasse bis zur östlichen und nördlichen Gemeindegrenze“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 23.08.2018 bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB durchgeführt.

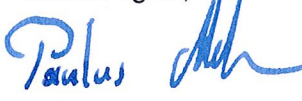
2. Die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Änderungsentwurfes in der Fassung vom 26.04.2018 hat in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 stattgefunden.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.04.2018 hat in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 stattgefunden.

4. Die Stadt Stadtbergen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes L 03 „Beidseits der Frühlingstrasse, östlich der Steinackerstrasse bis zur östlichen und nördlichen Gemeindegrenze“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.04.2018 als Satzung beschlossen.

Stadtbergen, den

03. Juli 2018



Paulus Metz
Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt:

Stadtbergen, den

03. Juli 2018


Paulus Metz
Erster Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 06. Juli 2018 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadtbergen, den 06. Juli 2018

Paulus Metz

Paulus Metz
Erster Bürgermeister

